

Der Arzt als Vortragender

Wie die Vortragstätigkeit zu versteuern ist.

Für viele Ärzte ist der Vortrag an Erwachsenenbildungseinrichtungen eine sinnvolle Ergänzung ihrer beruflichen Alltags. Egal ob WIFI, BFI, Volkshochschulen oder Fachhochschulen – das Gesundheitsbewusstsein und Interesse an medizinischen Themen wächst und damit auch die Vortragstätigkeit vieler Mediziner. Ob hauptberuflich oder nur nebenbei – der Arzt als Vortragender trifft jedenfalls den Puls der Zeit.

Wenn Sie als Arzt Ihre Vortragstätigkeit im Rahmen der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit ausüben, besteht für Sie die Verpflichtung, sich selbst zu versichern und Ihre Einkünfte zur Einkommensteuer zu veranlagern.

Werden die Vortragstätigkeiten zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gezählt, so sind diese

umsatzsteuerpflichtig, wenn sämtliche Umsätze – also auch jene aus der ärztlichen Tätigkeit – die Grenze von € 30.000 übersteigen. Nur wenn Sie als nicht angestellter Lehrer an öffentlichen Schulen oder vergleichbaren Privatschulen unterrichtet, sind die betreffenden Vortragstätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit.

Zum Lehrer bestimmt

Wenn Sie an Erwachsenenbildungseinrichtungen vorgetragen und komplett in den Betrieb der Bildungseinrichtung eingebunden sind, weil Ihnen beispielsweise Vortragszeiten über einen längeren Zeitraum vorgeschrieben werden, dann werden Sie als echter Dienstnehmer angesehen – auch wenn Sie das üblicherweise gar nicht sind. Konkret sieht die gesetzliche Regelung wie im Folgenden erörtert aus.



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

Wann sind Vortragende lohnsteuerpflichtig?

Natürliche Personen, die für eine Bildungseinrichtung außerhalb eines Dienstverhältnisses als Lehrende oder Vortragende tätig sind und diese Tätigkeit im Rahmen eines vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, beziehen aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit.

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion einer Lohnsteuerpflicht, d.h. es wird eine unselbständige Tätigkeit unterstellt, auch wenn dies nach den allgemeinen Bestimmungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- u. Steuerrechts nicht gegeben wäre.

Vorab Prüfung des echten Dienstverhältnisses

Zuerst ist zu prüfen, ob nicht bereits nach den allgemeinen Bestimmungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts ein echtes Dienstverhältnis vorliegt. Merkmale dafür sind u.a. Weisunggebundenheit, Eingliederung in die Organisation und Fehlen des Unternehmerrisikos. Nach Meinung der Finanzverwaltung liegt jedenfalls dann ein echtes Dienstverhältnis vor, wenn im Durchschnitt eines Semesters mehr als 15 Vortragsstunden

wöchentlich geleistet werden. Liegt also ein echtes Dienstverhältnis vor, so kommen die generellen steuerlichen Regeln für Dienstverhältnisse zur Anwendung.

Liegt ein solches allerdings nicht vor, so werden auch freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmer einer Bildungseinrichtung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Lohnsteuerpflicht unterworfen. Die Folgen für den Anbieter der Veranstaltungen in einem solchen Fall sind höhere Dienstgeberbeiträge sowie Lohnsteuerabzug. Lohnnebenkosten fallen nicht an. Der Arzt ist als Dienstnehmer sozialversichert und erzielt Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*